



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 220/2024/2025 3. Liga

**Spiel:** F.C. Hansa Rostock - SG Dynamo Dresden  
**Datum:** 22.02.2025

05.11.25 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat aufgrund mündlicher Verhandlung, in der der Kontrollausschuss durch seinen stellv. Vorsitzenden, Herrn Fred Kreitlow, vertreten war, am 14.10.2025 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Georg Schierholz    | Vorsitzender      |
| Dr. Marcus Tischler | DFB-Beisitzer     |
| Andree Kruphölter   | Beisitzer 3. Liga |

entschieden:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 90.000,- Euro belegt.
2. Dem Verein SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 30.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

#### Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem F.C. Hansa Rostock und der SG Dynamo Dresden vom 22.02.2025.

Bei diesem Spiel kam es durch Dresdner Anhänger zu folgenden Vorkommnissen:

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
**T** +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688



Vor und nach dem Spiel sowie während des Spiels wurden im Dresdner Fanblock insgesamt zumindest 22 pyrotechnische Gegenstände gezündet: Vor und nach dem Spiel sowie in der 20. und 32. Spielminute jeweils ein Knallkörper, in der 46. Spielminute zwei Bengalische Fackeln, in der 51., 62., 63. und 80. Spielminute jeweils eine Bengalische Fackel, in der 59. Spielminute drei Bengalische Fackeln sowie in der 61. und 79. Spielminute jeweils vier Bengalische Fackeln. In der 79. Spielminute wurde aus dem Dresdner Fanblock heraus zudem ein Leuchtkörper abgeschossen (Fall 1).

Während der Halbzeit zerstörten Dresdner Anhänger zwei Sicherheitsscheiben an der Grenze zu einem Pufferblock. Die daraufhin in den Pufferblock entsandten Polizeibeamten wurden aus dem Dresdner Fanblock heraus mit Bengalischen Fackeln beworfen. Es wurden mehrere Polizisten verletzt. Insgesamt wurden 20 Bengalische Fackeln abgebrannt sowie 20 Knallkörper gezündet. Zugleich beschossen sich Dresdner und Rostocker Anhänger mit Signalstiftmunition, wobei die Mehrzahl der Geschosse von Rostocker Seite kam und der größte Teil der Geschosse im Sicherungsnetz hängen blieb (Fall 2).

Ebenfalls während der Halbzeit überfielen Dresdner Anhänger einen Versorgungsstand im Umlauf, beschossen diesen mit Signalmunition und zerstörten Sicherungsgitter. Das Personal blieb glücklicherweise unverletzt. Weiterhin wurden ein Drehkreuz, zwei Toilettenbecken und ein Hydrant beschädigt (Fall 3).

Durch all dies verzögerte sich der Beginn der 2. Halbzeit um 27 Minuten.

Dieser Sachverhalt steht nach der durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung des Sportgerichts fest. Er wurde durch Inaugenscheinnahme des bereits vorliegenden Videomaterials sowie vom F.C. Hansa Rostock zur Verfügung gestellter Aufnahmen der Stadionüberwachung und die Bekundungen des beauftragten Sicherheitsbeobachters, des Beobachters für den DFB-Kontrollausschuss - dessen „Bericht Spielbeobachtung“ vom 23.02.2025 verlesen wurde - und von Schiedsrichter Tom Bauer bestätigt. Des Weiteren wurden die vorstehend beschriebenen Aktionen und Ausschreitungen der Dresdner Anhänger in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen vom anwaltlich vertretenen Verein SG Dynamo Dresden eingeräumt, sind mithin „unstreitig“.

Damit haben sich die Anhänger des Vereins wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht.

Das Entzünden, Werfen und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Gewalttaten und Sachbeschädigungen - wie im Fall 3 - stellen strafbewehrte Handlungen dar. Derartige Fälle von Vandalismus sind - soweit möglich - ebenfalls konsequent zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art, so ist nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsorgane der jeweilige Verein für das Fehlverhalten seiner Anhänger zumindest gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten



Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie - auf nationaler Ebene - vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, außerdem vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss hatte sich im Rahmen der Strafzumessung bei seinem ursprünglichen Strafantrag für den o.g. Fall 1 orientiert an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga - der die SG Dynamo Dresden seinerzeit noch angehörte - je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro und für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Obwohl das DFB-Sportgericht daran in keiner Weise gebunden ist, erachtet es den sich daraus errechnenden Betrag von 8.450,- Euro gleichwohl als sachgerecht und angemessen, wie bereits im Einzelrichter-Urteil zu Grund gelegt.

Viel wesentlicher ist allerdings die Strafzumessung der Fälle 2 und 3. Diese Vorfälle bzw. gewaltsauslösenden Auseinandersetzungen haben nämlich zu Verletzungen und erheblichen, konkreten Gefährdungen von Personen geführt, was unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Somit erscheint allein eine an § 44 der DFB-Satzung orientierte Bemessung der Verbandsstrafe geboten. Dazu sei der SG Dynamo Dresden zunächst einmal der Strafrahmen dieser Vorschrift vor Augen geführt: Danach sind zulässig u.a. Geldstrafen bis zu 1.000.000,- Euro, daneben Platzsperrungen oder Spielaustragungen unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit oder auch Abzug von Punkten.

Das DFB-Sportgericht geht dabei von folgenden Überlegungen aus:

Gegen Ende der Halbzeitpause beschädigten bzw. zerstörten Dresdner Anhänger zunächst zwei der Blocktrennung dienenden Sicherheitsscheiben. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Heim- und Gästefans im Bereich Südtribüne/Gästeblock. Das damit einhergehende Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen durch Anhänger eines Vereins - insbesondere das Abfeuern von Raketen in gegnerische Zuschauerbereiche - stellt ganz erhebliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Personen im Stadionbereich dar. Insgesamt kam es auf beiden Seiten zu mindestens 120 Knallgeräuschen bzw. Detonationen, wobei eine genaue Zuordnung zu Dresdner oder Rostocker Anhängern trotz Inaugenscheinnahme des Video-Materials nicht möglich war. Gleichwohl steht danach fest, dass Personen (Polizisten) im Pufferblock insbesondere von Dresdner Werfern getroffen und naturgemäß dadurch auch verletzt wurden. Das gezielte Abschießen von als Waffe eingesetzten Raketen gegen Rostocker Anhänger und Polizeikräfte, die sich u.a. im Pufferblock befanden, erfüllt zweifellos den Straftatbestand der (versuchten) gefährlichen Körperverletzung.

Zur Überzeugung des Sportgerichts steht auch fest, dass sowohl die SG Dynamo Dresden als auch der F.C. Hansa Rostock die eingetretene Verzögerung durch die gewaltsame, direkte



Auseinandersetzung in der Halbzeitpause zwischen den Blöcken und dem besagten Überfall im Stadion-Umlauf verursacht haben. Zwar wurde die überwiegende Anzahl pyrotechnischer Gegenstände durch Rostocker Anhänger abgeschossen, dem steht allerdings der äußerst brutale Überfall des Versorgungsstandes im Umlauf gegenüber. Die dort hinterlassenen Schäden und Spuren sind gerichtsbekannt.

Unter Berücksichtigung aller erkennbaren Strafzumessungsgesichtspunkte und bei nochmaliger Abwägung – auch im Vergleich zum Gesamtbeitrag des F.C. Hansa Rostock an den Ausschreitungen – erachtet das Sportgericht eine Geldstrafe von insgesamt 90.000,- Euro für angemessen, aber auch notwendig. Somit war die aus dem Urteilstenor ersichtliche Sanktion, auf die sich die Verfahrensbeteiligten konsensual verständigt haben, zu verhängen. Dies beinhaltet auch, dass dem Antrag der SG Dynamo Dresden, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts entsprochen werden konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)